



STADT **LIPPSTADT**

**FB 6 / FD Bauverwaltung**

Auskunft erteilt: Frau Teich

Telefon: 02941/980406

# Vorlage Nr. 084/2019

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss

20.03.2019

<b>TOP</b>	<b>Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)</b>
------------	---

**Beschlussvorschlag**

1. Die in der Vorlage aufgeführten Straßen sind gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) als Gemeindestraßen uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr zu widmen.
2. Der in der Vorlage aufgeführte Weg ist gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) als Gemeindestraße mit Beschränkung auf den Fußgänger- und Radfahrerverkehr sowie als Zuwegung zu dem westlich des Weges gelegenen Grundstück Haus Nr. 12 dem öffentlichen Verkehr zu widmen.
3. Der in der Vorlage aufgeführte Platz ist gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) als gemeindlicher Platz für den Fußgängerverkehr zu widmen.

Anlage 1 - An der Redoute

Anlage 2 - Zum Hof

Anlage 3 - Pottgüterweg

Anlage 4 - Platz am Südertor / Ecke Blankenburgweg

**Beratungsergebnis**

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan? Nein****Sachdarstellung**

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) erhalten Straßen, Wege und Plätze erst durch ihre Widmung die Eigenschaft als öffentliche Straßen, Wege und Plätze.

Nach § 3 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Lippstadt entscheidet der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss über Widmungen nach dem Straßen- und Wegegesetz.

Im Einzelnen sollen folgende Straßen als Gemeindestraßen uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. An der Redoute - von der Gartenstraße bis zur Wendeanlage<br>am Ende des Grundstückes Haus Nr. 6 | Anlage 1 |
| 2. Zum Hof  | Anlage 2 |
| 3. Pottgüterweg   | Anlage 3 |

Folgender Weg soll als Gemeindestraße mit Beschränkung auf den Fußgänger- und Radfahrerverkehr sowie als Zuwegung zu dem westlich des Weges gelegenen Grundstück Haus Nr. 12 dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden:

- |   |          |
|---|----------|
| 4. Weg von der Straße An der Redoute zur Straße<br>Am Nordbahnhof | Anlage 1 |
|---|----------|

Folgender Platz ist als gemeindlicher Platz mit Beschränkung auf den Fußgängerverkehr dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

- |  |          |
|--|----------|
| 5. Platz am Südertor / Ecke Blankenburgweg | Anlage 4 |
|--|----------|

Der Ausschuss wird gebeten, die entsprechenden Widmungen zu beschließen.